

GZ.: BMI-LR1418/0048-III/1/a/2015

Wien, am 30. Juli 2015

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und WirtschaftStubenring 1
1010 W I E N

BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW
Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 2015 – NormG 2015);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 8 (Zugang zu Normen und deren Veröffentlichung) und § 15 (Gebahrung)

Es wird angemerkt, dass in europäischen Rechtsvorschriften – insbesondere mit
Verkehrsbezug – vermehrt Normen als verbindlich erklärt werden und die Organe des
öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuge von Verkehrskontrollen somit über die Inhalte
informiert sein sollten. Internationale, europäische und übernommene Normen sind aber von
der Entschädigungspauschale gemäß § 15 nicht umfasst (vgl. EB, Besonderer Teil, § 15
letzter Absatz). Es wird daher ersucht, den Gebietskörperschaften einen kostenfreien
Zugang zu allen Normen einzuräumen.

Weiters sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in der Datenbank gemäß § 8 Abs. 3 nicht
nur eine Zusammenfassung des Inhaltes, sondern der gesamte Wortlaut der Norm enthalten
sein. Es darf daher vorgeschlagen werden, in § 8 Abs. 4 erster Satz nach der Wortfolge „*die
Nummer,*“ die Wortfolge „*der gesamte Wortlaut,*“ einzufügen.

Zu § 9 (Verbindlicherklärung nationaler Normen)

Es wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen zu § 9 angeregt, die Veröffentlichung einer
durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärten nationalen Norm im RIS im
Gesetzestext festzuhalten. In diesem Zusammenhang könnte in § 9 Abs. 1 zweiter Satz nach
der Wortfolge „*gesamten Wortlaut*“ die Wortfolge „*im Rechtsinformationssystem des Bundes
(RIS)*“ eingefügt werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Tamara Völker

elektronisch gefertigt

56/SN-137/MF-XXV-CP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)
 nu5/07/SZewd8k4uW90LEP8terhngn0mzLEBypf(1)k8rthe mitte Version) 3ypgwibpG9SRhY4aRD3 von 3
 EBKqMmRO1kz2sE9MDdmuXpnb3ibUKNWl0hsQL7gkm7BFhdi8pw9Fgc6k7RYkNnoZZhcfU2+yMA5Ei5JCBnA
 qmEuHaQSL+cZdNQR3niNogNJK6bv04nPLCD8phkku9Rf4NfNL0ipJbv9HfbxplGWWZsngnv6i4qbwHtx8aVG
 Pj17c1SLx5ZJHhS0x9hwr6v9HTF8elU5M+cpwJ3uBt+krhpsvAZ66dVmJdiSLEAFcWl4QXgYlKrpq/lpKSDw
 h4hXWA==

	Datum/Zeit	2015-07-30T12:01:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	